

Der Zusammenbruch der NSDAP im Kanton Solothurn

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Jahrbuch für Solothurnische Geschichte**

Band (Jahr): **78 (2005)**

PDF erstellt am: **04.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Buchhändler Lüthi beantwortete diese «mehr einfältige und unver-schämte als gefährliche Herausforderung, indem er die Postkarte ver-grösserte und sie in einem seiner Schaufenster zur allgemeinen Kenntnisnahme drei Tage ausstellte». Die beiden beanstandeten Bü-cher beliess er im Schaufenster und fügte das bekannte Langhoff'sche Buch, die «Moorsoldaten»⁸⁵ hinzu.

Die Polizei vermutete hinter dem Briefschreiber wegen der Erwäh-nung der Philantropischen Gesellschaft Union nicht einen National-sozialisten aus Solothurn, sondern einen «schweizerischen Fronten-jüngling».

18. Der Zusammenbruch der NSDAP im Kanton Solothurn

Dieser ging schleichend vor sich. Wie in Kapitel 6 erwähnt, wurden die Versammlungen der OG von Solothurn und Olten ab 1943 immer schlechter besucht. Im April 1945, als die Niederlage von Nazi-Deutschland nur noch eine Frage von Tagen war, überstürzten sich die Ereignisse. Im Kapitel 5. ist dargelegt,

- a) dass OGL Osthoff und seine Frau am 11. April 1945 kompromittie-rende Akten verbrannten und
- b) dass dieses Vorgehen der Politischen Polizei keinen Kummer berei-tete, weil sie dank der nächtlichen Einbrüche ins DH über alle nöti-gen Informationen verfügte.¹

Darstellung in der SZ ist bedeutend präziser als die Berichterstattung über das gleiche Vorkommnis von Flatt, 243.

⁸⁵ Das Buch von Langhoff, Wolfgang: Die Moorsoldaten. 13 Monate Konzentrations-lager. Zürich 1935, erregte nach Aussagen von Zeitgenossen ungeheures Aufsehen. Langhoff floh 1934 in die Schweiz und arbeitete von 1934 bis 1945 am Schauspiel-haus Zürich.

¹ Im Januar 1995 befragte ich den bekannten Solothurner Anwalt Dr. Max Gressly, Ritterquai 1, über seine Wahrnehmungen des Nationalsozialismus in der St. Ursen-stadt. Er und seine Frau schilderten mir u. a., dass im Frühling 1945 eines Tages viele verkohlte Papierfetzen in ihren Garten flatterten. Sie konnten unschwer den Ursprung dieses schwarzen «Segens» ausfindig machen: Der Kamin des DH spuk-te sie aus. Das Ehepaar Gressly versuchte, die Fetzen zusammenzusetzen, aber diese waren zu klein, als dass das Vorhaben gelingen konnte. In meinem Aufsatz im Grenchner Jahrbuch 1996 (Rückblick auf schwere Jahre II, 19) erwähne ich diese Episode, nicht aber die vom 6. Mai 1945. Wegen Platzmangels im Grenchner Jahr-buch konnte ich nicht darauf eingehen. Es ist sehr wohl möglich, dass das Ehepaar Gressly sich an diese Vernichtungsaktion erinnerte, die an einem Sonntag vor sich ging, und nicht an die vom 11. April 1945.

Eine zweite Aktenvernichtung spielte sich in Solothurn am Sonntag, 6. Mai 1945, ab. Beteiligt daran waren Ostoffs Adlaten Kurt Plaul, Kürschner, und Karl Streib, Typograph, beide aus Solothurn, sowie Erwin Hess, Zuchwil.² Das Datum «6. Mai 1945» ist kein Zufall, denn Osthoff dürfte nicht entgangen sein, dass der Bundesrat am 1. Mai 1945 den Beschluss gefasst hatte, auf den 7. Mai 1945 alle Organisationen der NSDAP in der Schweiz aufzulösen. Am 8. Mai 1945 wurden im ganzen Land sämtliche führenden Nazis aller Ortsgruppen einvernommen, ihre Wohnungen und die Lokale der NSDAP durchsucht, zahlreiche Akten wurden beschlagnahmt.³

18.1. Der Zusammenbruch der Kolonie Solothurn

Den Zusammenbruch der OG Solothurn schildert Kurt Plaul im Einvernahmeprotokoll vom 8. Mai 1945. Osthoff erteilte telefonisch am 6. Mai 1945⁴ dem Zuchwiler Parteigenossen Erwin Hess den Auftrag, Kurt Plaul und Karl Streib mitzuteilen, sie sollten zu ihm nach Bern kommen. Die zwei begaben sich sofort in die Bundesstadt und trafen sich mit Osthoff im Kursaal. Dieser teilte seinen zwei Gesinnungsgenossen mit, dass in der Deutschen Gesandtschaft sämtliche Bilder Hitlers vernichtet worden seien. Osthoff forderte die beiden auf, «im Deutschen Heim die Bilder des Reichskanzlers zu beseitigen, ebenso die DAF-Fahne zu verbrennen». Plaul: «Am Abend nach der Ankunft in Solothurn begaben sich Streib und ich sofort ins Deutsche Heim, wo wir zwei grosse Bilder des Führers aus dem Rahmen entfernten und dieselben gemeinsam mit dem Bild Gustloffs und das dasjenige der Reichsfrauenschaftsleiterin Frau Scholz-Klink sowie die DAF-Fahne in den Ofen steckten und verbrannten. Den Flammen übergaben wir auch noch Propagandamaterial älteren Datums, das absolut belanglos war und von dem im Heim eine ganze Anzahl vorgefunden werden kann.» Streib ergänzte: «Plaul entfernte ferner das an der Eingangstüre (des Deutschen Heims) angebrachte Schildchen.» Plaul war nach Streib sehr deprimiert, er selber erleichtert, «dass die Unsicherheit, die einen beständig umgab, beseitigt ist».

Osthoff wird am 8. Mai 1945 an seinem Wohnort Bern verhaftet und bestätigt mit seiner Unterschrift den oben erwähnten Bundesratsbeschluss, auf den 7. Mai 1945 alle Naziorganisationen aufzulösen.⁵

² BAR E 4320 (B) 1973/87, Bd. 19, C.2.13 947, Dossier Kurt Plaul; ebd., C.2.13 961; Dossier Karl Streib. Über Erwin Hess gibt es kein Dossier im BAR.

³ Boerlin, 1. Teil, 53.

⁴ Wie Anmerkung 2.

⁵ BAR E 4320 (B) 1971/78, Bd. 54, C.2.3614, AHP/BA Osthoff 8. Mai 1945.

18.2. Die Auflösung der Kolonie Olten

Die Auflösung der DK Olten verlief weniger spektakulär. Denn wir wissen, dass OGL Albiez Olten am 14. Oktober 1944 verliess, um als Soldat seiner bedrängten Heimat zu Hilfe zu eilen.⁶ Ihn konnte man nicht mehr belangen. An seiner Stelle mussten seine Frau Marie und ihre gleichnamige Tochter den Auflösungsbefehl aller Naziorganisationen und den Hausdurchsuchungsbefehl unterschreiben.⁷ Die Oltnere Polizei meldete sich am 8. Mai 1945 bereits um 6.15 Uhr in der Wohnung der beiden Frauen. 27 Akten und Gegenstände aller Art weist das minutiös abgefasste Beschlagnahmungs-Protokoll auf.⁸

Dabei ergab sich folgendes Bild: Frau Maria Albiez und ihre Tochter waren ganz und gar unpolitische Frauen, und sie scheinen zu den vielen Dulderinnen gehört zu haben, die sich damals still in ihr Schicksal fügten, einen Patriarchen als Ehemann bzw. als Vater, zu haben und dessen Eskapaden dem häuslichen Frieden zuliebe gezwungenermassen ertrugen.

So lebte im Haushalt der Albiez seit 1939 der aussereheliche Sohn einer Anna Braun, Hausangestellte bei Josef Munzinger, Fabrikant in Olten.⁹ Frau Albiez trug bestimmt die Hauptlast bei der Erziehung des Knaben. Warum dieser in ihrer Familie Aufnahme fand, geht aus den Quellen des Bundesarchivs nicht hervor. Vom Pflegevater ist ein «Bildungsbeitrag» überliefert: 1941 brachte er dem inzwischen Fünfjährigen «englandfeindliche Lieder» bei.¹⁰

Die Aussagen von Frau Maria Albiez-Schmidt

Die Aussagen von Maria Albiez-Schmidt laut dem oben erwähnten Protokoll: «Ich selbst habe keine politische Einstellung und verstehe

⁶ BAR E 4320 (B) 1970/25, Bd. 53, C.2.391, PolPo/O an PolKdo/SO, Olten 7. Oktober 1944 und 10. Oktober 1944, Pkr August Albiez.

⁷ BAR E 4320 (B) 1973/87, Bd. 19, C.2.10098. Polizeikorps des Kantons Solothurn, EVP Maria Albiez, Olten 9. Mai 1945, Olten 8. Mai 1945. Pol Wm. Muttenger befragte Frau Marie Albiez, geb. Schmidt, um 14.30 Uhr, die Tochter Marie, Kindergärtnerin, um 17.00 Uhr.

⁸ Ebd., Pol Wm. Muttenger und Pol Linggi unterzeichneten die entsprechenden Protokolle.

⁹ BAR: 4320 (B) 1970/25, Bd. 53, C.2.391, Doppel aus der Postkontrolle von Alois Auth, Trimbach, Obmann der DAF. Anna Braun war der OG Olten beigetreten.

¹⁰ Ebd., Olten 24. April 1941. Dazu eine Ergänzung: Am 31. Juli 1941 zog Anna Braun nach Stuttgart (Quelle: Mitgliedliste N.S.D.A.P. Ortsgruppe Olten. Mitgliederbestand am 1. Januar 45, erstellt vom Polizeikommando Aargau). Anna Braun hatte die Parteinummer 7 457 703. Ihr Bub blieb bei Albiez. – Aus der Pkr von Albiez vom 15. November 1944 (STAG, DP, PKO, NaD, Fiché Nr 23 296 August Albiez) ergibt sich, dass Anna Braun sich über das Befinden ihres nun achtjährigen Sohnes erkundigt.

überhaupt nichts davon.»¹¹ Sie war nie Mitglied der NSDAP, und nur auf Drängen ihres Mannes trat sie 1941 der NS-Frauenschaft bei und besuchte die Versammlungen der Kolonie. Ferner hatte sie nie bemerkt, dass «ihr Mann Kolonienmitglieder und andere Personen ersucht hat, die politischen Anschauungen anderer Personen auszuschnüffeln». An der Post für ihren Mann hatte sie kein Interesse, und öffnete sie nie. Ihr Gatte verwahrte alles in einem verschlossenen Kasten. Zu den Bürostunden, die nach der Abreise ihres Mannes jeden Donnerstagabend daselbst stattfanden, und zu dem Nähkurs der NS-Frauenschaft im Winter 1943 in ihrer Wohnung, bemerkte sie, das sei eine Notlösung gewesen, weil keine geeigneten Lokale gefunden werden konnten. Bei den Bürostunden ging es in den allermeisten Fällen um die Erneuerung der Schriften. Jede Nähkurs-Teilnehmerin arbeitete für sich. Als Entschädigung für die Bürostunden erhielt sie im Monat 30 Franken.

Die Aussagen von Maria Albiez, 1913

Nach Absolvierung der Bezirksschule erlernte die Tochter in einem Institut in Frankreich die französische Sprache. Danach arbeitete sie als Kochlehrtöchter im St. Josefsheim in Zürich und für ein halbes Jahr als Dienstmädchen in Oerlikon. Ab 1932 arbeitete sie als Kindergärtnerin im Kindergarten St. Martin der römisch-katholischen Kirchengemeinde Olten. Seit 1945 bezog sie ein Gehalt von 200 Franken. Davon mussten sie und ihre Mutter leben.

Wörtlich führte Maria jun. aus: «Eine politische Überzeugung kenne ich eigentlich nicht, denn dieses Gebiet interessierte mich nie. Als gläubige Katholikin konnte ich mit dem Nationalsozialismus nicht einig gehen. Dem Drucke meines Vaters nachgebend und dem Hausfrieden zuliebe, liess ich mich nach langer Zeit als Mitglied in die Deutsche Kolonie aufnehmen. Später gehörte ich auch der Frauenschaft an. Politisch habe ich mich nicht betätigt, und politische Verbindungen kenne ich nicht. (...) Bei der NSDAP war ich nie Mitglied, und trotz allen Versuchen liess ich mich nicht zur Mitgliedschaft verleiten. In der Frauenschaft wurde ich vor zwei Jahren mit dem Einzug der Beiträge beauftragt, und ich hatte auch mit dem Einzug und der Abgabe von Wollsachen an bedürftige Kinder zu tun. (...) Vor ca. einem Jahr war der Posten des Standortführers der Hitlerjugend verwaist. Die Leitung der Hitlerjugend wurde mir damals gegen meinen Willen aufgezwängt. Ich berufe mich diesbezüglich auf die Aussagen des polizeilichen Kontrollorganes jener Versammlung. Das gesamte

¹¹ BAR E 4320 (B) 1973/87, Bd.19, C.2.10098, EVP Maria Albiez-Schmidt, Olten 9. Mai 1945, anlässlich der Hausdurchsuchung vom 8. Mai 1945.

Material der Hitlerjugend musste ich entgegennehmen, doch liess ich alles verpackt liegen, wie es heute beschlagnahmt worden ist. Mit der Hitlerjugend habe ich dann keine einzige Unterrichtsstunde abgehalten. (...) Die Beiträge der Frauenschaft habe ich nicht etwa aus politischer Überzeugung eingezogen, sondern es wollte niemand diesen Posten übernehmen, und ich war der Ansicht, dass diese Frauenschaft eine unpolitische Organisation sei. Ausserdem vertrug mein Vater in dieser Sache keinen Widerspruch.»¹²

Intervention des römisch-katholischen Pfarrers der Martinspfarrei Olten zugunsten von Maria Albiez sen. und jun.

Die apolitische Einstellung von Albiez' Frau und seiner Tochter war in Olten mindestens im Umkreis der römisch-katholischen Pfarrei St. Martin bekannt. Jedenfalls wandte sich deren Seelsorger, Pfarrer Dubler, aus eigenem Antrieb an die Bundesanwaltschaft. Er führte aus: «Ich empfinde es als Unrecht, die Mutter und die Tochter auszuweisen, weil sie ja ganz anders eingestellt sind. Da müsste man noch ganz andere Leute ausweisen, die Schweizer waren, aber in der Hochkonjunktur des Dritten Reiches mächtig, mächtig sympathisierten.» Er habe oft mit den beiden Frauen über die nationalsozialistische Tätigkeit des Familienoberhauptes gesprochen. Beiden sei alles stets zuwider gewesen, innerlich ständen sie ganz und gar auf demokratischem Schweizer Boden. Dem häuslichen Frieden zulieb habe man mitgemacht. Pfarrer Dubler betonte überdies, dass Fräulein Maria Albiez' Tätigkeit als Hilfskindergärtnerin am Kindergarten der Martins-Pfarrei rundum sehr geschätzt werde.¹³

Maria Albiez jun., gewissenhaft, liebenswürdig und anspruchslos

Dr. Adolf Kellerhals, Kirchgemeindepräsident von Olten in den Jahren 1965 bis 1985, bestätigte die oben stehenden Ausführungen: «Marie Albiez' Tätigkeit spielte sich seit 1932 im Rahmen des Kindergartenvereins ab. Sie war nie Angestellte der Kirchgemeinde. Zuerst war sie Gehilfin einer der damals tätigen patentierten Ingenbohler Kindergartenschwester. In vorgerückteren Jahren machte Marie Albiez in Solothurn noch das Patent. Ab Ende November 1952 konnte sie nunmehr als Kindergärtnerin einen der neuen Kindergärten zu St. Marien übernehmen. Sie war beruflich sehr tüchtig und gewissenhaft (...). Nach ihrem altersbedingten Rücktritt bezahlte ihr die Kirchgemeinde freiwillig und einzig aus Kommiserationsgründen –

¹² BAR E 4320 (B) 1973/87, Bd.19, C.2.10098, EVP Maria Albiez jun., Olten 9. Mai 1945, anlässlich der Hausdurchsuchung vom 8. Mai 1945.

¹³ BAR E 4320 (B) 1970/25, Bd. 54, C.2.391, Pfarrer E. Dubler an BA, Olten 6. Juni 1945.

sie war einzig auf die AHV angewiesen – eine kleine Rente. (...) Sie war überaus bescheiden und anspruchslos und von liebenswürdiger Art. Sie war überall geschätzt.» Marie Albiez jun. starb am 30. Dezember 1997 in Olten. Nach Schlaganfällen war sie gelähmt und blind.¹⁴

*Die Aufhebung des Ausweisbeschlusses*¹⁵

Die wichtigsten Daten: 8. Juni 1945: Die BA eröffnet den beiden Frauen den Ausweisungsbeschluss. – 28. Juni 1945: Die Bundesanwaltschaft orientiert das Polizeidepartement des Kantons Solothurn über den Eingang eines Wiedererwägungsgesuches, eingereicht vom Anwaltsbüro Lätt, Olten. – 20. Juli 1945: Der Bundesrat hebt den Ausweisungsbeschluss auf und gestattet Marie Albiez senior und junior auf Zusehen hin den Aufenthalt in der Schweiz. Das galt wohl auch für das Pflegekind Udo Braun. – 1954 erhält Marie Albiez-Schmidt ihr Schweizer Bürgerrecht zurück.¹⁶ Sie stirbt am 30. August 1972 in Olten, zwei Jahre nach ihrem Mann.

18.3. Die Auflösung der Kolonie Dornach-Arlesheim

Die Auflösung dieser Kolonie verlief nach dem gleichen Prozedere wie in Olten: Am 8. Mai 1945, 6.15 Uhr, meldeten sich zwei Männer des Polizeipostens Aesch – OGL Hugo Groh hatte hier seinen Wohnsitz¹⁷ – bei dessen Wohnung, durchsuchten sie während zwei Stunden und erstellten ein Inventar der 21 beschlagnahmten Gegenstände. Das Ehepaar Groh und die zwei Polizisten unterschrieben es. Am gleichen Tag wurden Groh und seine Frau getrennt auf dem Polizeiposten Aesch einvernommen, Hugo Groh ein zweites Mal am 9. Mai 1945 auf dem Polizeiposten Birsfelden.¹⁸

¹⁴ Brief an German Vogt vom 26. Februar 2000 im Anschluss an meinen Vortrag in Olten (21. Februar 2000) zum Thema «Die Nazi-Kolonie Olten-Zofingen».

¹⁵ Die folgenden Daten sind in BAR 4320 (B) 1970/25, Bd. 54, C.2.391 zu finden. August Albiez jun. wohnt in Laufenburg (Baden), dem Wohnort seiner Grossmutter mütterlicherseits. (Zu entnehmen dem EVP von Marie Albiez-Schmidt vom 9. Mai 1945. Sie erwähnt, dass sie im Hause ihrer Schwiegermutter ihre Söhne auf Urlaub besucht hat.)

¹⁶ Ebd., August Albiez (geboren 1927) an die Bundesanwaltschaft, Laufenburg (Baden) 17. November 1954.

¹⁷ BAR 4320 (B) 1973/87, Bd. 19, C.2.3369, Bundesanwaltschaft, Hausdurchsuchungsbefehl für Hugo Groh, Bern, 8. Mai 1945: Vermerk: «Familie Groh-Stolzenbach besitzt momentan keine eigene Wohnung. Sie hat nur vorübergehend bei Seitz-Schwilk, Sonnenhof bei Aesch (BL), Aufnahme gefunden.»

¹⁸ Ebd.